

Bremerhaven, 13.05.2026

Anfrage - Nr. StVV - AF 19/2026 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Vergütung für Nebentätigkeiten in Aufsichtsräten und Abführungspflicht nach den Bestimmungen der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung (BD-Fraktion)

Die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats der Stadt Bremerhaven werden regelmäßig in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien städtischer oder landeseigener Beteiligungsunternehmen entsandt. Hierfür werden üblicherweise Vergütungen, Sitzungsgelder und/oder Aufwandsentschädigungen gewährt. Nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 70 bis 79 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) in Verbindung mit den §§ 5, 6, 6a ff. Bremische Nebentätigkeitsverordnung (BremNVO) bestehen für Beamte Abführungspflichten hinsichtlich bestimmter aus Nebentätigkeiten erzielten Einnahmen. Demnach dürfen die Vergütungen aus diesen Tätigkeiten insgesamt 4.900 Euro im Jahr nicht überschreiten, ansonsten sind diese Einkünfte an den Dienstherrn abzuführen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. In welchen Vorständen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder sonstigen Organen von Gesellschaften, Genossenschaften, Unternehmen, anderen Rechtsformen oder sonstigen Einrichtungen des Landes oder der Stadt sind Magistratsmitglieder in Zusammenhang mit ihrem Amt tätig? Bitte nach Magistratsmitglied und Bezeichnung des Unternehmens einzeln ausweisen.
2. Welche Magistratsmitglieder erhielten aus den in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten in 2024 und 2025
 - a) Aufwandsentschädigungen,
 - b) Vergütungen,
 - c) Sitzungsgeld und/oder
 - d) sonstige finanzielle Zuwendungen?

Bitte die Höhe der Einkünfte aus den Nebentätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied für jedes Magistratsmitglied für jedes einzelne Unternehmen getrennt für die Jahre 2024 und 2025 aufführen.

3. Wie grenzt der Magistrat Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Vergütungen und sonstige finanzielle Zuwendungen im Sinne der einschlägigen Regelungen ab, insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Zahlungen der Abführungspflicht unterliegen und welche nicht?
4. Welche Magistratsmitglieder erhielten in 2024 und 2025 pauschale Auslagenerstattungen gem. § 6 Abs. 4 BremNVO oder weitere Freibeträge, und in welcher Weise werden diese im Einzelfall geprüft und dokumentiert? Bitte nach Magistratsmitgliedern, zahlendes Unternehmen sowie Höhe der jeweiligen jährlichen Zahlung getrennt für 2024 und 2025 beantworten.

5. Welche Magistratsmitglieder haben bis zum Stichtag 31. Januar 2026 eine Abrechnung über die ihnen im vorhergegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied vorgelegt, sofern die Vergütungen den Betrag von 4.900,00 € überstiegen? Bitte die betreffenden Magistratsmitglieder und die Höhe des Betrages, der die Höchstgrenze von 4.900,00 € überschreitet, einzeln aufführen.
6. Von welchen Magistratsmitgliedern steht eine Abrechnung noch aus und aus welchen Gründen erfolgten diese noch nicht?
7. In welcher Weise wird sichergestellt, dass alle abführungspflichtigen Einnahmen vollständig erfasst werden (z.B. durch Meldungen der Gesellschaften, Selbsterklärungen der Magistratsmitglieder, stichprobenartige Kontrollen)?
8. Auf welcher Haushaltsstelle werden die abgeführten Vergütungen aus Nebentätigkeiten von Magistratsmitgliedern vereinnahmt und für welche Zwecke werden diese Mittel verwendet (z.B. allgemeiner Haushaltsausgleich)?
9. In welcher Gesamthöhe sind in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren tatsächlich Einnahmen aus der Abführungspflicht von Magistratsmitgliedern verbucht worden? Bitte den jeweiligen Jahresbetrag der Abführung für jedes Magistratsmitglied getrennt nach den Jahren 2023, 2024 und 2025 einzeln aufschlüsseln.
10. In welcher Form werden die Nebentätigkeiten von Magistratsmitgliedern in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien sowie die daraus erzielten und ggf. abgeführten Einnahmen dokumentiert und archiviert (z.B. Nebentätigkeitsakten, zentrale Register, elektronische Fachverfahren)?
11. In welchem Umfang sind die Informationen aus Ziffer 10 – ggf. in anonymisierter oder aggregierter Form – für die Stadtverordnetenversammlung und/oder die Öffentlichkeit zugänglich (z.B. über Vorlagen, Transparenzportal, Berichte des Beteiligungsmanagements)?
12. Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, wenn Magistratsmitglieder ihrer Anzeigepflicht bzw. Abführungspflicht hinsichtlich der Vergütungen aus Aufsichtsrats- oder sonstigen Nebentätigkeiten nicht fristgerecht nachkommen oder unrichtige/unvollständige Angaben machen?
13. Wie häufig sind in den letzten fünf Jahren entsprechende Verstöße festgestellt worden und welche Konsequenzen hatten diese im Einzelnen? Bitte für die Jahre 2021 bis 2025 getrennt beantworten.
14. Inwiefern entspricht die Behandlung von Magistratsmitgliedern hinsichtlich der Abführungspflicht derjenigen anderer Bediensteter im Geschäftsbereich der Stadtgemeinde Bremerhaven (z.B. beamtete oder angestellte Stadtbeschäftigte, die in Aufsichtsräten tätig sind)?
15. Plant der Magistrat vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen oder rechtlicher Entwicklungen Änderungen an den bestehenden Regelungen oder am Verfahren zur Abführung von Einkünften aus Nebentätigkeiten von Magistratsmitgliedern?